

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen
Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
für Bauleistungen (ATV)
Parkettarbeiten

DIN
18356

ICS 91.010.20

Ersatz für DIN 18356:2000-12

Contract procedures for building works — Part C: General technical specifications for building works — Parquet works

Cahier des charges pour des travaux du bâtiment — Partie C: Règlements techniques générales de contrat pour d'exécution des travaux du bâtiment — Travaux de parqueteur

Vorwort

Diese Norm wurde vom Deutschen Verdingungsausschuss für Bauleistungen (DVA) aufgestellt.

Änderungen

Gegenüber DIN 18356:2000-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Zitate von DIN-Normen wurden dem aktuellen Stand angepasst.

Frühere Ausgaben

DIN 1973: 1925-08

DIN 18356: 1961-02, 1974-08, 1979-10, 1988-09, 1992-12, 1996-06, 1998-05, 2000-12

Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 1960

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

DIN 1961

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

DIN 1516

Sportböden — Bestimmung des Eindruckverhaltens — Deutsche Fassung EN 1516 : 1999

DIN 18299

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

DIN 18334

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Zimmer- und Holzbauarbeiten

DIN 18201

Toleranzen im Bauwesen — Begriffe, Grundsätze, Anwendung, Prüfung

DIN 18202

Toleranzen im Hochbau — Bauwerke

Weitere normative Verweisungen siehe Abschnitt 2.1 und Abschnitte 2.3 bis 2.5.

Fortsetzung Seite 2 bis 12

DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

— Leerseite —

Inhalt

	Seite
0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung	3
1 Geltungsbereich	5
2 Stoffe, Bauteile	5
3 Ausführung	7
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen	10
5 Abrechnung	11

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 9 VOB/A.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Keine ergänzende Regelung zur ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Art und Beschaffenheit des Untergrundes.*

0.2.2 *Art und Anzahl der geforderten Proben.*

0.2.3 *Abweichung des Untergrundes von der Waagerechten.*

0.2.4 *Holzart, Art des Parketts, Güte und Maße der Parketthölzer, Verlegeart und Parkett-Unterlagen (siehe Abschnitt 2.1 und Abschnitt 2.5).*

0.2.5 *Benutzung des Parketts unter außergewöhnlichen Feuchte- und Temperaturverhältnissen.*

0.2.6 Außergewöhnliche Druckbeanspruchungen des Parketts.

0.2.7 Holzart und Breite von Wandfriesen und Zwischenfriesen.

0.2.8 Holzart, Abmessungen und Profil von Fußleisten und Deckleisten (siehe Abschnitt 2.2).

0.2.9 Bei Versiegelung Verwendungszweck des Raumes oder vorgesehene Beanspruchung des versiegelten Parketts.

0.2.10 Aussparungen, mit denen der Bieter nach der Sachlage nicht ohne weiteres rechnen kann (siehe Abschnitt 4.1.3 und Abschnitt 4.2.6).

0.2.11 Vom Rechteck abweichende Form der zu belegenden Fläche.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei

Abschnitt 2.2, wenn für hölzerne Fußleisten und Deckleisten die Gütebestimmungen für die genormten Parketthölzer nicht gelten sollen,

Abschnitt 3.2.1.1, wenn Parkett aus einer anderen Sortierung hergestellt werden soll,

Abschnitt 3.2.1.4, wenn Fugen an Vorstoß- und Trennschienen nicht mit elastischen Stoffen gefüllt werden sollen,

Abschnitt 3.2.1.5, wenn über Bewegungsfugen im Parkett und/oder in den Parkettunterlagen keine Fugen anzulegen sind,

Abschnitt 3.2.6.1, wenn Parkett auf Parkettunterlage verlegt werden soll,

Abschnitt 3.2.8, wenn hölzerne Fußleisten nicht mit Stahlstiften befestigt werden sollen, sondern z. B. mit Schrauben,

Abschnitt 3.3.1, wenn Parkett nicht versiegelt, sondern mit einer anderen Oberflächenbehandlung ausgeführt werden soll, z. B. Wachsen,

Abschnitt 3.3.2, wenn ein bestimmtes Mittel für die Versiegelung verwendet werden soll.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zur ATV DIN 18299, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Parkett,
- Parkettunterlagen,
- Versiegelungen.